

Profond

Statuten der Profond Vereinigung

Stand 20. Juni 2018

Bei juristischen Differenzen zwischen
Original und Übersetzung ist
die deutsche Version verbindlich.

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Profond Vereinigung» besteht im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein zur Förderung der Personalwirtschaft und Personalberatung.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Domizil der Stiftung «Profond Vorsorgeeinrichtung». Die Vereinigung ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 2

Die Vereinigung bezweckt die Förderung und aktive Unterstützung ihrer Mitglieder in Fragen der Personalwirtschaft, Personalmotivation und Personalbetreuung. Die Vereinigung wahrt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder. Sie erreicht ihren Zweck insbesondere durch

1. Beratung, Unterstützung und Interessenwahrung der Mitglieder im Verkehr mit Behörden und Dritten
2. Bereitstellung von Fachwissen für die Mitglieder, wie Publikationen, Statistiken und ähnliche Dokumente
3. Bereitstellung oder Vermittlung von Spezialisten für kaufmännische, technische, juristische und steuerliche Fragen
4. Bereitstellung oder Vermittlung von technischen Hilfsmitteln zur Durchführung und administrativen Bewältigung des Personalwesens
5. Risikomanagement im Personalbereich (Risikovermeidung, Risikoermittlung, Risikoverteilung sowie Rückdeckung)
6. Bereitstellung oder Vermittlung von Risikoträgern für die Mitglieder und deren Personal (Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen)
7. Beratung und Unterstützung beim Aufbau von Personal-, Vorsorge-, und Entschädigungskonzepten (insbesondere Ausarbeitung von Bonus- und Mitarbeiteraktienplänen) sowie bei der Schaffung der Unternehmenskultur
8. Ausbildung, Schulung und Betreuung von Organen und Mitarbeitern im Personalwesen
9. Beratung und Unterstützung im Informationswesen. Die Vereinigung ist nicht gewinnstrebig.

B. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Vereinigung können auf schriftlichen Antrag hin natürliche und juristische Personen werden, die an Personalfragen interessiert sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Anspruch auf Leistungen der Profond Vereinigung haben nur Mitglieder und deren Angehörige.

Art. 4

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Vereinigung austreten. Ein Mitglied kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ohne Angabe von Gründen durch die Generalversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt der Vereinigung für die finanziellen Verpflichtungen, die auf die Dauer seiner Mitgliedschaft entfallen, haftbar. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteil am Vermögen der Vereinigung.

Art. 5

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

C. Organe

Art. 6

Die Organe der Vereinigung sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Art. 7

Der Vorstand beruft mindestens einmal pro Jahr eine Generalversammlung ein. Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die vom Vorstand festzulegenden Daten für ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail an die letzte der Vereinigung bekannte Adresse mitzuteilen.

Statt einer Generalversammlung kann der Vorstand eine schriftliche Urabstimmung durchführen.

Art. 8

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Abnahme der Jahresrechnung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Vorstand der Generalversammlung vorlegt.

Art. 9

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme; es kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Art. 10

Ein Beschluss oder eine Wahl gilt als zu Stande gekommen, wenn ihm bzw. ihr die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt hat. Fehlerhafte und leere Stimmen (Stimmhaltungen) zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Stehen sich mehrere Anträge oder Kandidaten gegenüber, so hat jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen nach dem zweiten bzw. den folgenden Gängen auszuscheiden.

Bei der Urabstimmung können, sofern in den Unterlagen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, Stimmhaltungen als Stimmen, die dem Antrag des Vorstandes zustimmen, gezählt werden.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 11

Der Vorstand setzt sich aus drei bis elf Personen zusammen.

Die Vorstandsmitglieder und der Präsident werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 12

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv für die Vereinigung zeichnen. Der Vorstand versammelt sich, so oft dies notwendig ist. Er kann vom Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu einer Versammlung einberufen werden.

Im Übrigen ordnet der Vorstand seine Tätigkeit nach einem von ihm zu erlassenden Geschäftsreglement. Er ist berechtigt, weitere Reglemente zur Erfüllung des statutarischen Zwecks der Vereinigung zu erlassen.

Art. 13

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Vereinigung und vertritt sie nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 14

Die Revisionsstelle, welche nicht Mitglied der Vereinigung sein muss, wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie hat die Jahresrechnung der Vereinigung zu prüfen.

D. Statutenänderungen

Art. 15

Eine Statutenänderung oder die Auflösung der Vereinigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

E. Auflösung

Art. 16

Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist ein allfällig verbleibender Aktivenüberschuss nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen einem wohltätigen Zwecke im Rahmen der Personalberatung und Personalfürsorge zuzuführen.

F. Schiedsgericht

Art. 17

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Vereinigung sowie zwischen Mitgliedern werden abschliessend durch ein Dreierschiedsgericht mit Sitz in Zürich beurteilt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Juni 2018 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 18. Juni 2008.

Profond

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
058 589 89 81

Profond Institution de prévoyance
Rue de Morges 24
1023 Crissier
058 589 89 83

info@profond.ch
www.profond.ch